



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/3262, 17/6407

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des Art. 30 werden die Worte „Gliederung und Ausbau“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
  - b) Die Überschrift des Art. 50 erhält folgende Fassung:  
„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“
2. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
3. In Art. 10 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung“ durch die Worte „eines Steigerungssatzes von 1 v. H. pro Jahr“ ersetzt.
4. Art. 29 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:  
„(3) Eine Förderung entfällt für die nach Maßgabe dieses Gesetzes förderfähigen Lehrer- bzw. Unterrichtswochenstunden, die von Lehrkräften erbracht werden, deren wirtschaftliche und rechtliche Stellung nicht nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert ist.  
(4) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann den Schulträgern zur Auflage machen, Verwendungsnachweise sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen, aus denen die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Schulen ersichtlich sind.“

5. Art. 30 wird aufgehoben.
6. In Art. 31 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „, sowie für genehmigte Außenstellen“ eingefügt.
7. Art. 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Satz 1 gilt für genehmigte Außenstellen entsprechend.“
  - c) In Abs. 3 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
8. Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben.
9. Art. 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „; außerdem muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein, ansonsten entfällt ein Zuschuss für die betreffenden Unterrichtswochenstunden“ gestrichen.
  - b) Abs. 6 wird aufgehoben.
10. Art. 50 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“
  - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Für staatlich genehmigte Grund-, Haupt- und Mittelschulen in privater Trägerschaft, die am 7. Oktober 2014 errichtet oder als staatliche Ersatzschule anerkannt waren, gelten Art. 32 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 jeweils in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung.“
11. Art. 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und die Worte „Es wird insbesondere ermächtigt“ werden durch die Worte „Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
12. Art. 62 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

**§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3, 6, 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**

II. Vizepräsidentin